

30. September 1974

Unterzeichnung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz
und Jamaica

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 10. September 1974 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 18. September 1974
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. September 1974
(Zustimmung)

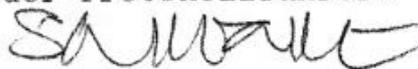
Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in Mexico, Herr Silvio Masnata, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Jamaica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen. Die Bundeskanzlei erstellt die entsprechende Vollmacht.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- FZD	19	(FV 9, ESTV 10)	zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD	8	zur Kenntnis	
- EVD	3	zur Kenntnis	
- EFK	2	" "	
- FinDel	2	" "	

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Nicht an die Presse

Bern, den 10. September 1974

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Unterzeichnung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz
und Jamaica

I.

1. Vorgeschichte

Jamaica, das an Investitionen und Erfahrungen aus europäischen Ländern interessiert ist, hat der Schweiz im Frühjahr 1973 den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens vorgeschlagen. Da Aussicht bestand, ein Abkommen im Rahmen der bisherigen schweizerischen Vertragspraxis bzw. des mit Trinidad und Tobago abgeschlossenen Abkommens (AS 1974, 922) abzuschliessen, wurde schweizerischerseits diesem Vorschlag zugestimmt. Die Besprechungen fanden vom 25. - 28. Februar 1974 in Bern statt. Grundlage dieser Besprechungen bildete ein jamaicanischer Abkommensentwurf, der sich weitgehend an das zwischen der Schweiz und Trinidad und Tobago abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen hielt. Am 28. Februar 1974 wurde ein gemeinsamer Abkommensentwurf (Beilage 1) paraphiert und ein Verhandlungsprotokoll (Beilage 2) unterzeichnet.

2. Erläuterungen zum Abkommensentwurf

Der Entwurf folgt weitgehend dem zwischen der Schweiz und Trinidad und Tobago abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, das in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 18. April 1973 (BBl 1973 I 1228) eingehend erläutert und in den gesetzgebenden Räten ohne Gegenstimme angenommen worden ist. Im folgenden werden daher lediglich die wichtigeren Punkte des Entwurfs erläutert und die Abweichungen vom Abkommen mit Trinidad und Tobago sowie einige Besonderheiten aufgezeigt.

Artikel 2: Unter das Abkommen fallende Steuern

Da Jamaica keine Steuer vom Vermögen erhebt, bezieht sich das Abkommen nur auf die Einkommensteuern. Dies entspricht den schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien, Pakistan, Südafrika, Japan und Trinidad und Tobago.

Die Handänderungsteuer wird bei der Veräusserung von unbeweglichem Vermögen in bestimmten Entwicklungsgebieten Jamaicas erhoben.

Artikel 5: Betriebstätte

Die Definition der Betriebstätte entspricht mit einer Ausnahme dem Abkommen mit Trinidad und Tobago. Nach Absatz 5 begründet ein Versicherungsunternehmen (ausgenommen im Falle der Rückversicherung) im andern Vertragsstaat eine Betriebstätte, wenn es in diesem Staat durch einen dort ansässigen Angestellten oder abhängigen Vertreter Prämien einzieht oder Risiken versichert.

Artikel 10: Dividenden

Dem Quellenstaat steht ein Satz von 15 % bzw. von 10 % im Mutter-Tochterverhältnis zu (Abs. 2). Diese Satzbegrenzung ist aber gegenüber Jamaica in bezug auf Beteiligungsverhältnisse derzeit ohne Bedeutung, da dieses Land nach Absatz 3 befugt ist, eine Quellensteuer von 22 1/2 % zu erheben, solange in Jamaica das gegenwärtige System der Besteuerung der Gesellschaftsgewinne und der Dividenden in Kraft steht. Nach diesem System wird die auf der Ausschüttung erhobene Quellensteuer von 22 1/2 % (ohne Abkommen 37 1/2 %) bei der ausschüttenden Gesellschaft auf die zusätzliche Körperschaftsteuer von 15 % angerechnet. Die Einkommensteuerbelastung der ausschüttenden Gesellschaft, die in der Regel 45 % beträgt (Körperschaftsteuer 30 %, zusätzliche Körperschaftsteuer 15 %) ermässigt sich dementsprechend. Daher kann ein Satz von 22 1/2 % auf Dividenden im Beteiligungsverhältnis unter diesem System verantwortet werden.

Nach Absatz 8 können Gewinnüberweisungen einer in Jamaica gelegenen Betriebstätte eines schweizerischen Unternehmens mit einer Quellensteuer von 10 % bzw. 22 1/2 % belegt werden. Diese Steuer wird an die zusätzliche Körperschaftsteuer angerechnet.

Artikel 11: Zinsen

Die dem Quellenstaat zustehende Steuer ist auf 10 % begrenzt (Abs. 2); nach internem Recht erhebt Jamaica eine Steuer von 12 1/2 %.

Im Verhandlungsprotokoll vom 28. Februar 1974 hat sich Jamaica auf ein schweizerisches Begehren hin bereit erklärt, die Frage einer Befreiung von Bankzinsen sowie von Zinsen aus Kreditgeschäften von der Steuer im Quellenstaat zu prüfen. In der Folge hat aber Jamaica eine solche Befreiung abgelehnt.

Artikel 12: Lizenzgebühren

Jamaica erhebt auf Lizenzgebühren eine Quellensteuer von 25 %. Unter einem Abkommen mit der Schweiz ist es bereit, die Steuer auf 10 % herabzusetzen.

Artikel 13: Geschäftsleitungsvergütungen

Die Quellensteuer auf Vergütungen für die Beratung auf dem Gebiet des Handels und der Industrie darf 5 % nicht übersteigen, soweit eine solche Tätigkeit im Quellenstaat geleistet wird; nach internem Recht erhebt Jamaica eine Steuer von 12 1/2 %. Da nach der Vertragspraxis Jamaicas ein weiterer Leistungsbereich von der Quellensteuer erfasst wird, konnte diese einschränkende Fassung nicht abgelehnt werden, zumal auch das Abkommen mit Trinidad und Tobago eine solche Bestimmung enthält und der Steuerpflichtige nach jamaicanischem Recht Nettobesteuerung verlangen kann.

Artikel 17: Künstler und Sportler

Nach Absatz 2 gilt die Besteuerung am Arbeitsort auch für Einkünfte, die für das Auftreten des Künstlers oder Sportlers nicht diesem selbst, sondern an Drittpersonen gezahlt werden; diese Bestimmung entspricht dem revidierten OECD-Musterabkommen und schweizerischer Vertragspraxis.

Artikel 18: Oeffentliche Funktionen

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem revidierten OECD-Musterartikel, wobei jedoch in bezug auf Vergütungen der Vorbehalt zugunsten der Besteuerung im Wohnsitzstaat einschränkender abgefasst ist, indem die Nationalität des Empfängers keine Rolle spielt (Abs. 1 lit. b). Ruhegehälter können ohne Rücksicht auf die Nationalität des Empfängers nur im Schuldnerstaat besteuert werden (Abs. 2).

Artikel 20: Studenten

Nach Absatz 2 sind in einem Vertragstaat ansässige Personen, die sich im anderen Vertragstaat zum Studium, zur Forschung, zur Ausbildung oder zum Zwecke aufhalten, technische, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen zu erwerben, für die während dieser Zeit erzielten Erwerbseinkünfte von der Steuer im Aufenthaltsstaat befreit, sofern die Erwerbstätigkeit während höchstens 12 Monaten ausgeübt wird und die Einkünfte 18'000 Franken nicht übersteigen.

Nicht ausdrücklich erwähnte Auskünfte

Jamaica war bereit, eine Bestimmung, die Artikel 21 des OECD-Musterabkommens (Generalklausel) entspricht, aufzunehmen, doch sollte auch dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zustehen. Da die Schweiz dies ablehnte, wurde auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung verzichtet. Dies ist aber nicht von Bedeutung, da praktisch nur Alimonte und Sozialversicherungsrenten unter eine solche Bestimmung fallen würden.

Artikel 21: Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Jamaica vermeidet die Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode (Abs. 1). Die Schweiz befreit Einkünfte, die Jamaica zur Besteuerung zugewiesen werden, von ihren Steuern, kann sie jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigen (Abs. 2). Bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Geschäftsleitungsvergütungen, die in beiden Vertragsstaaten besteuert werden können, gewährt die Schweiz die pauschale Steueranrechnung (Abs. 3).

Artikel 22: Gleichbehandlung

Jamaica erhebt auf den Prämieeinkünften ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften eine Steuer von 2 %; bei Gesellschaften, die nach dem Recht Jamaicas als jamaicanisiert gelten oder die in einem Mitgliedstaat der Karibischen Freihandelsassoziation oder des Karibischen Gemeinsamen Marktes ansässig sind, wird diese Steuer aber nur zum Satze von 1/2 % erhoben. Daher wünscht Jamaica in Absatz 3 einen entsprechenden Vorbehalt aufzunehmen. Auch will es im Rahmen seines wirtschaftlichen Entwicklungsprogrammes gewisse Steuern einführen können, die, soweit es sich um Einkommensteuern handelt, nach vorheriger Absprache unter den Vertragsstaaten nicht unter das Abkommen fallen sollen.

3. Schlussbemerkungen

Die Bedeutung der steuerlichen Beziehungen der Schweiz zu den Entwicklungsländern wurde in der Botschaft des Bundesrates vom 18. April 1973 zum neuen Abkommen mit Trinidad und Tobago eingehend erläutert (BBl 1973 I 1228). Unter diesem Gesichtspunkt ist denn auch der Abkommensentwurf mit Jamaica paraphiert worden. Dieser hält sich im Rahmen der Richtlinien, wie sie in einem Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vom 27. August 1971 über die steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Entwicklungsländern aufgestellt und in einem Vernehmlassungsverfahren von den Kantonen und interessierten Wirtschaftsverbänden mehrheitlich gutgeheissen worden sind. Hervorzuheben ist, dass die Schweiz Jamaica gegenüber keinen matching credit gewähren musste und der Entwurf auch keine Bestimmung über den Austausch von Informationen enthält.

Gesamthalt betrachtet erfüllt der Abkommensentwurf mit Jamaica die heutige schweizerische Auffassung über die Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Entwicklungsländern. Das Abkommen stellt zudem für die Schweiz ein günstiges Präjudiz für weitere Verhandlungen mit Entwicklungsländern dar, dies umsomehr, als die üblicherweise sehr weitgehenden steuerlichen Forderungen der Entwicklungsländer bei Jamaica erheblich herabgesetzt werden konnten. Die konsultierten Bundesstellen (Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement) wie auch die Kantone und Wirtschaftsverbände stimmten dem Entwurf im Vernehmlassungsverfahren gesamthalt zu.

- 5 -

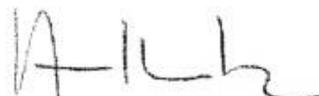
II.

Gestützt auf die Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement

z u b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Schweizerische Botschafter in Mexico, Herr Silvio Masnata, oder sein Stellvertreter, wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Jamaica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen. Die Bundeskanzlei erstellt die entsprechende Vollmacht.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Beilagen:

1. Entwurf für das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Jamaica
2. Verhandlungsprotokoll vom 28. Februar 1974

Protokollauszug an:

- EFZD 19 (GS 9, StV 10)
- EPD 8
- EVD 1

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EVD/HA